

**1959. Armenwesen.** In Sachen des Albert Ott-Bischof, geboren 1846, seit 1923 verwitwet, von Winterthur und Hofstetten, Kanton Zürich, in der kantonalen Pflegeanstalt Wülflingen, vertreten durch Dr. jur. E. Boßhart, Rechtsanwalt, Winterthur, Stadthausstraße 51, gegen die Armenpflege Winterthur und den Bezirksrat Winterthur betreffend Anstaltsentlassung

hat sich ergeben:

A. Der Beschwerdeführer ist seit 1916 bei der Armenpflege anhängig und muß seit 1921 regelmäßig unterstützt werden. Bis 1920 war die Unterstützung eine unregelmäßige, zum Teil geringfügige. Vom Jahre 1921 hinweg besteht aber Almosengenössigkeit in erheblichem Umfange. Seit Januar 1925 befindet sich der Mann ununterbrochen in der Pflegeanstalt Wülflingen. Er wünscht aus der Anstalt entlassen zu werden. Die Armenpflege ist mit diesem Vorhaben nicht einverstanden. Der Bezirksrat Winterthur hat mit Beschluß vom 13. Juli 1928 den Rekurs des Albert Ott gegen die Anordnungen der Armenpflege abgewiesen. Er ging davon aus, daß dem Beschwerdeführer nach dem Berichte der Armenpflege und den eigenen Feststellungen des Bezirkrates durch die Anstaltsversorgung am besten geholfen sei. Er leide an starker Schwerhörigkeit. Seine geistigen Fähigkeiten haben infolge des hohen Alters nachgelassen. Er vermöge die Lage, in der er sich befinde, nicht mehr zu überblicken und sei auch nicht einmal imstande, über seine Verhältnisse klare Auskunft zu geben. Er glaube, nach der Anstaltsentlassung nicht nur sich selber durchbringen zu können, sondern beabsichtige noch zu heiraten, und sich mit der Frau in Stein a. Rhein niederzulassen. Daß er von der Armenpflege unterstützt sei, wolle er nicht anerkennen, sondern behaupte, diese zahle die Versorgungskosten mit seinem eigenen Gelde, das ihr als Zins aus dem Hause in Winterthur zufließe, das dem Beschwerdeführer ursprünglich gehört habe. Sein Schwiegersohn habe sich dieses Haus rechtswidrig angeeignet. Mit seinen 8 Kindern wolle der Beschwerdeführer nichts mehr zu tun haben, indem sie ihn alle betrogen haben. Die Befugnis der Armenpflege zur Anstaltsversorgung des Mannes sei nach §§ 13 und 29 des Armengesetzes ohne weiteres gegeben, da Ott schon vor der Versorgung mit rund Fr. 4,000 aus dem Armengut unterstützt worden sei und das eigene Verhalten des Mannes es verunmöglicht habe, ihn bei einem seiner 8 Kinder oder bei Privaten unterzubringen. Der Verzicht auf weitere Armenunterstützung könne nicht ernst genommen werden, da es ausgeschlossen sei, daß der 82-jährige Mann den Unterhalt für sich und eine Frau noch selber werde verdienen können.

B. Gegen den Beschluß des Bezirkrates rekurriert Rechtsanwalt Dr. E. Boßhart, in Winterthur, und beantragt, es sei der Rekurrent aus der Anstalt zu entlassen und ferner

einstweilen von allen andern armenpolizeilichen Maßnahmen gegen ihn abzusehen. Der Rekurrent, ursprünglich einer der tüchtigsten Hafnermeister der Stadt, sei durch geschäftliches Unglück wirtschaftlich zurückgekommen. Er besitze als einziges Vermögen nur noch ein Wohnrecht in der früher ihm gehörigen Liegenschaft in Winterthur und sei infolgedessen bei der Armenpflege anhängig geworden. Er habe nun aber der Armenpflege gegenüber auf jegliche weitere Armenunterstützung verzichtet und verlange gestützt hierauf, aus der Anstalt entlassen zu werden. Der Vorinstanz stehe kein Recht zu, diese von ihm abgegebene Erklärung nicht ernst zu nehmen. Sein Wohnrecht sei grundbuchmäßig sichergestellt, und was er zu seinem bescheidenen Unterhalt brauche, werde er durch kleine Arbeiten und allenfalls auch durch kleine Unterstützungen seiner Kinder schon aufbringen. Angesichts des Verzichtes auf Unterstützung stelle der angefochtene Beschluß eine Verletzung des Artikels 7 der Kantonsverfassung, sowie eine Verletzung der bundesrätlichen Normen über die Vormundschaft und eine Verletzung des Armengesetzes dar. Die vom Bezirksrat angeführten §§ 13 und 29 finden nur auf diejenigen Anwendung, die Armenunterstützung beanspruchen. Wer auf solche verzichte, unterstehe nicht mehr den Zwangsbestimmungen des Armengesetzes. Dem Rekurrenten werde also durch seine Festhaltung in der Anstalt Wülflingen die verfassungsmäßige persönliche Freiheit entzogen. Bloße Zweckmäßigkeitgründe, wie sie von der Vorinstanz geltend gemacht werden, können nach Lage der Dinge nicht ins Gewicht fallen. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Bevormundung seien verletzt, weil der Rekurrent, ohne bevormundet zu sein und ohne daß die Voraussetzungen für eine Bevormundung vorliegen, wie ein Bevormundeter behandelt werde.

C. Die Bürgerliche Armenpflege Winterthur und der Bezirksrat beantragen mit Vernehmlassungen vom 11. und 31. August 1928 die Abweisung des Rekurses, indem sie im wesentlichen auf die Vorakten verweisen. Die Armenpflege hebt noch hervor, daß von den bis Ende 1924 entstandenen Unterstützungsauslagen im Betrage von Fr. 3,980 nur Fr. 950 aus dem Vermögen des Rekurrenten selber als Entschädigung für das von ihm nicht beanspruchte Wohnrecht zurückvergütet worden seien, der Rest aber zu Lasten der beiden Heimatgemeinden falle. Der Bezirksrat weist darauf hin, daß es dem Rekurrenten schlechterdings unmöglich sein werde, sich selber durchzubringen. Von einem Verzicht auf weitere Armenunterstützung könne also praktisch nicht gesprochen werden.

Es fällt in Betracht:

Die persönliche Freiheit ist in Artikel 7 der Kantonsverfassung nur soweit gewährleistet, als sie nicht durch die Gesetzgebung eine ausdrückliche Einschränkung erleidet. Das Armengesetz gibt in den §§ 13 und 29 den Armenpflegern die Befugnis, almosengenössige Personen zwangsweise in einer Anstalt unterzubringen, wo die Umstände des Falles diese Art der Fürsorge als die zweckmäßigste erscheinen lassen. Nach den vorliegenden Akten kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Rekurrent almosengenössig ist. Nachdem er schon vor seiner Anstaltsversorgung jahrelang mit Fr. 1,000 bis Fr. 1,100 jährlich unterstützt werden mußte, fehlt jede Berechtigung zu der Annahme, daß er nunmehr, nachdem er das 82. Altersjahr erreicht hat, sich und allenfalls sogar noch eine Frau selber werde durchbringen können. Von seinen Kindern will der Rekurrent selber nichts wissen, und es sind diese offenbar auch nicht gewillt und nicht imstande, wesentliche Beihilfe zu leisten. Der Rekurrent wäre nach seiner Anstaltsentlassung auch weiterhin auf die Hülfe der Armenpflege oder auf den Bettel angewiesen. Der Verzicht auf Unterstützung ist angesichts dieses Sachverhaltes belanglos. Die Almosengenössigkeit besteht. Die von der Armenpflege gewählte Form der Hülfeleistung kann nicht beanstandet werden, und der Rekurrent hat sich daher nach § 29 des Armengesetzes der getroffenen Anordnung zu unterziehen. Eine Verletzung der Vorschriften des Zivilgesetzbuches kommt nicht in Frage, da die Armenpflege in eigener Kompetenz die Versorgung durchführen kann, gleichviel ob der Pflegling bevormundet ist oder nicht. Die fraglichen Befugnisse der Armenpflege sind öffentlich-rechtliche im Sinne von Artikel 6 des Zivilgesetzbuches.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. jur. E. Boßhart, Stadthausstraße 51, Winterthur, die Bürgerliche Armenpflege Winterthur, den Bezirksrat Winterthur, sowie an die Direktion des Armenwesens.